

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.053.985

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)641/J-NR/2020

Wien, am 24. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Felix Eypeltauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Jänner 2020 unter der Nr. **641/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellungsbegründung in der Causa IMV Immobilien Management Holding GmbH“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir von der Fachsektion vorgelegten Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Seit wann werden die Verfahren 607St 10/18a und 174Bl 3/19g jeweils geführt?*
  - a. Gab es zu dem angezeigten Sachverhalt auch weitere Verfahren unter anderen Aktenzahlen?*
  - b. Welche strafrechtlich relevanten Vorwürfe werden in diesen Verfahren jeweils behandelt?*
  - c. Welcher Sachverhalte liegen den Verfahren zu Grunde? (Um eine kurze Wiedergabe des Sachverhalts wird ersucht.)*

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei dem Ermittlungsverfahren, auf das sich die Anfrage bezieht, um kein berichtspflichtiges Verfahren handelt.

Nach den mir aus Anlass der gegenständlichen Anfrage von der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft vorgelegten Informationen war das in der Anfrage relevierte Ermittlungsverfahren, das unter der Aktenzahl 607 St 10/18a (und aus organisatorischen Gründen zuvor unter zwei weiteren Aktenzahlen) geführt wurde, von 9. Juni 2016 bis 13. November 2019 anhängig.

Gegenstand des Verfahrens war der Vorwurf des Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 148 erster Fall StGB und der Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Satz StGB (auch iVm § 3 VbVG). Die Verdachtslage bestand – zusammengefasst und wie im Wesentlichen bereits in der Anfrage dargestellt – darin, dass eine Hausverwaltungsfirma überhöhte Reparaturrechnungen einerseits zur Zahlung an Versicherungsunternehmen vorgelegt, andererseits namens von ihr verwalteten Liegenschaften beglichen haben soll. Außerdem sollen „Kickback-Zahlungen“, die die Hausverwaltung von Professionisten gefordert habe, unrechtmäßig einbehalten worden sein.

Die Aktenzahl 174 Bl 3/19g betrifft ein Verfahren des Landesgerichts für Strafsachen Wien, in dem ein am 14. März 2019 eingebrachter Fortführungsantrag mit Beschluss vom 25. Juni 2019 abgewiesen wurde.

#### **Zu den Fragen 2 und 4:**

- *2. Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand in den beiden Verfahren?*
- *4. Sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bereits abgeschlossen worden?*
  - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis jeweils?*
    - i. Ist/war beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?*
      - 1. Wenn ja, wann und gegen wen?*
  - b. Wenn ja, wurden die Ermittlungen in den Causen eingestellt?*
    - i. Wenn ja, mit welchen präzisen rechtlichen Gründen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
    - ii. Mit welcher Begründung wurde eine Strafbarkeit der in den betreffenden Gutachten festgestellten Sachverhalten verneint? (Um detaillierte Erläuterungen der Rechtsansicht der StA wird ersucht.)*
  - c. Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?*

Das anfragegegenständliche Ermittlungsverfahren wurde am 13. November 2019 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Über dagegen erhobene Fortführungsanträge wurde bislang noch nicht entschieden.

Die im staatsanwaltschaftlichen Tagebuch einzutragenden Gründe für eine Verfahrenseinstellung sind nach § 194 Abs. 2 StPO nur Personen, die zur Einbringung eines Fortführungsantrags berechtigt sind, über deren Verlangen sowie in bestimmten Fällen (§ 194 Abs. 3 StPO) auch dem Rechtsschutzbeauftragten mitzuteilen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35a StAG kann überdies die Oberstaatsanwaltschaft eine Veröffentlichung der Einstellungsgründung in der Ediktsdatei anordnen. Eine Offenlegung der Einstellungsgründe im Wege einer parlamentarischen Anfragebeantwortung ist hingegen weder mit den Bestimmungen der StPO noch mit jenen des StAG über die Einsicht in Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden in Einklang zu bringen und muss daher unterbleiben.

**Zur Frage 3:**

- *Welche Ermittlungshandlungen wurden seit Beginn der Verfahren jeweils wann gesetzt?*

Es wurden eine Hausdurchsuchung und die Vernehmung von Zeugen / informierten Vertretern angeordnet sowie Sachverständigengutachten eingeholt. Eine detailliertere Darstellung der einzelnen Ermittlungshandlungen muss im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) unterbleiben, wofür ich um Verständnis ersuche.

**Zur Frage 4b:**

- *Sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bereits abgeschlossen worden?*
  - b. Wenn ja, wurden die Ermittlungen in den Causen eingestellt?*
    - i. Wenn ja, mit welchen präzisen rechtlichen Gründen? (Um detaillierte Erläuterungen wird ersucht.)*
    - ii. Mit welcher Begründung wurde eine Strafbarkeit der in den betreffenden Gutachten festgestellten Sachverhalten verneint? (Um detaillierte Erläuterungen der Rechtsansicht der StA wird ersucht.)*

Eine für die strafbare Handlung des Betruges erforderliche Täuschung konnte nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Zudem konnte hinsichtlich des Verdachts der Untreue nach Abschluss der Ermittlungen weder ein erforderlicher wissentlicher Befugnismissbrauch noch eine vorsätzliche Zufügung eines konkreten Schadens der Beschuldigten durch die „Zwischenschaltung“ einer Firma zur Schadensabwicklung festgestellt werden. Letztlich konnte auch nicht festgestellt werden, ob und wenn ja, von wem die von der Hausverwaltung in Rechnung gestellten Leistungen

erbracht bzw. wie Boni im Detail aus dem Auftragswert bzw. Umsatz mit den Professionisten abgeleitet wurden.

**Zur Frage 5:**

- *Gab es in diesem Zusammenhang Weisungen an den fallführenden Staatsanwalt?  
a. Wenn ja, wann und von wem? Welchen Inhalt hatten diese jeweils?*

Nein.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

